

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014

Wichtig

Mit 1. März 2014 ist die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014 (VGÜ 2014), welche mit BGBl. II Nr. 26/2014 am 18.2.2014 verlautbart wurde, in Kraft getreten. In diesem Merkblatt sind die wesentlichsten Änderungen zusammengefasst.

Was sind Voraussetzungen für die Durchführung dieser Ärztlichen Untersuchungen?

Mit der Novelle wurde die Wichtigkeit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsbereiches/des Arbeitsplatzes oder des Arbeitsvorganges als Voraussetzung für die Durchführung der Untersuchungen betont, da ohne diese das Erfordernis einer Untersuchungspflicht nicht beurteilt werden kann. Dabei sind neben der Einwirkungsdauer, die Eigenschaften eines Arbeitsstoffes, die Expositionshöhe und die Expositionsart besonders zu berücksichtigen.

(§§ 2 Abs. 3 bis 5, 6a Abs.1 VGÜ 2014)

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren einschließlich der Ergebnisse von Messungen und Bewertungen und in den Fällen des § 49 Abs.1 ASchG unter der Voraussetzung, dass die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht, festlegen, ob eine Untersuchung zur Gesundheitsüberwachung im Sinn der VGÜ 2014 erforderlich ist.

(§ 6a VGÜ 2014)

Welche Ausnahmen von der Untersuchungspflicht gibt es?

Eignungs- und Folgeuntersuchungen können unter den folgenden Voraussetzungen entfallen,

1. wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (§§ 4 und 41 ASchG) hinsichtlich des Arbeitsbereiches/des Arbeitsplatzes oder des Arbeitsvorganges, für den die Eignungs und Folgeuntersuchungen durchzuführen sind, ergibt, dass
 - 1.1. ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung von Arbeitsstoffen nach § 2 Abs. 1 ausgesetzt sind,

- im Durchschnitt einer Arbeitswoche nicht länger als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden; ausgenommen die Einwirkung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe, oder
- 1.2. das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal der Hälfte des MAK-Werts (als Tagesmittelwert) entspricht, wobei dies durch eine repräsentative Messung im Sinne des 5. Abschnittes der Grenzwertverordnung 2011 (GKV 2011), zu belegen ist. Dies gilt nicht für Arbeitsstoffe, die gemäß Anhang I (Stoffliste) der GKV 2011 in Spalte 12 mit „H“ gekennzeichnet sind; (§ 2 Abs. 3 VGÜ 2014)
 - 1.3. für eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe die Arbeitsstoffbelastung im Organismus der untersuchten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in drei aufeinander folgenden Untersuchungen die Referenzwerte der jeweiligen Arbeitsstoffe für Erwachsene (www.arbeitsinspektion.gv.at) nicht überschreitet oder
 - 1.4. für eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal 1/20 des TRK-Werts (als Tagesmittelwert) entspricht, wobei dies durch eine repräsentative Messung im Sinne des 5. Abschnittes der GKV 2011 zu belegen ist. Dies gilt nicht für Arbeitsstoffe, die gemäß Anhang I (Stoffliste) der GKV 2011 in Spalte 12 mit „H“ gekennzeichnet sind; (§ 2 Abs. 4 VGÜ 2014)
2. wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Angaben von Herstellerinnen/Hersteller und Inverkehrbringerinnen/Inverkehrbringer, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal die Hälfte des MAK-Werts bzw. 1/20 des TRK-Werts beträgt.
(§ 2 Abs. 5 VGÜ 2014)

Die Ergebnisse von Messungen oder Bewertungen müssen für die Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz/Arbeitsbereich und den dort vorliegenden Bedingungen repräsentativ sein (§ 46 ASchG, § 28 f GKV 2011). Sowohl Messungen als auch Bewertungen (§ 2 Abs. 5 VGÜ 2014) sind von fachkundigen Personen nach Stand der Technik durchzuführen und sie sind eindeutig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
(§ 31 GKV)

Als Regeln der Technik sind heranzuziehen:

- ÖNORM EN 482:2012 „Exposition am Arbeitsplatz – Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe“ (Informationen zu Grenzwertvergleichsmessungen, zur Auswertung und zu Messunsicherheit),
- ÖNORM EN 689:1995 „Arbeitsplatzatmosphäre – Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie“ (Informationen zu repräsentativen Messungen, Messplan, Dokumentation der Messbedingungen, Berechnung der Messergebnisse),
- ÖNORM EN 481:1993 „Arbeitsplatzatmosphäre - Festlegung der Teilchengrößenverteilung zur Messung luftgetragener Partikel“ (Informationen zu Staubmessungen).

Was sind Eignungsuntersuchungen?

Als Eignungsuntersuchung im Sinne dieser Verordnung gilt die für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführte Untersuchung betreffend eine bestimmte Einwirkung, unabhängig davon, in welchem Betrieb die Tätigkeit erfolgte.
(§6 Abs.1 VGÜ 2014)

Wer soll die Untersuchungen durchführen?

Untersuchungen sind vorrangig von gemäß § 79 ASchG bestellten Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner, also von jenen, die den Betrieb betreuen, durchzuführen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen zu gewähren und die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(§ 6 Abs. 8 VGÜ 2014)

Die Liste der vom Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) ermächtigten Ärztinnen und Ärzte entnehmen Sie der Webseite der Arbeitsinspektion, https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheitsueberwachung/Ermaechtigte_Aerztinnen_und_Aerzte.html#heading_Liste_der_ermaechtigten_Aerztinnen_und__rzte. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Ermächtigte Ärzte/Ärztinnen haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, der für die Ermächtigung maßgeblichen Umstände sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend mitzuteilen.

(§6 Abs.9 VGÜ 2014)

Was sollen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner beachten?

Die untersuchenden Ärzte/Ärztinnen haben sich Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen des/der zu untersuchenden Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu verschaffen. Dies kann durch Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes und/oder durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung erforderlichen Informationen über den Arbeitsplatz erfolgen.

(§ 6 Abs. 8 VGÜ 2014)

Der/die untersuchende Arzt/Ärztin muss den/die Arbeitgeber/Arbeitgeberin nachweislich über das Erfordernis der Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren in Kenntnis setzen. Dem/der untersuchenden Arzt/Ärztin ist Einsicht in das angepasste Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu gewähren.

(§ 6a Abs. 1 und 3 VGÜ 2014)

In welchen Zeitabständen sind die Untersuchungen durchzuführen?

Die Zeitabstände für die ärztlichen Untersuchungen befinden sich weiterhin in Anlage 1. Diese Zeitabstände wurden bei gewissen Arbeitsstoffen bzw. Tätigkeiten geändert, um den administrativen Aufwand für untersuchende Ärztinnen/Ärzte und die Betriebe zu reduzieren.

Geänderte Zeitabstände für die ärztlichen Untersuchungen:

Arbeitsstoff/Tätigkeit	VGÜ 2008	VGÜ 2014
Blei seine Legierungen oder Verbindungen	3 Monate	1 Jahr
Spritzlackierarbeiten	6 Monate	
Glasherstellung/Akkumulatorenfertigung (Hinweis: umfasst auch die Verarbeitung von bleihältigen Glasuren und auch das Recyclen von Akkumulatoren)	3 Monate	3 Monate

Arbeitsstoff/Tätigkeit	VGÜ 2008	VGÜ 2014
Rostschutzarbeiten (Rostschutzarbeiten einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen)	4 Wochen	4 Wochen
Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	6 Monate	1 Jahr
Leuchtstoffröhrenrecycling/ Amalgamentsorgung		3 Monate
Mangan oder seine Verbindungen	6 Monate	1 Jahr
Benzol	3 Monate	1 Jahr
Kokereiarbeiten		3 Monate
Toluol	6 Monate	1 Jahr
Xylole	6 Monate	1 Jahr
Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol	6 Monate	1 Jahr
Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	6 Monate	1 Jahr
Dimethylformamid	6 Monate	1 Jahr
Aromatische Nitro- oder Aminverbindungen	6 Monate	1 Jahr
Phosphorsäureester	6 Monate oder Ende der Saison	1 Jahr oder Ende der Saison
Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige FührerInnen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	1 Jahr	2 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4	1 Jahr	2 Jahre

Die Untersuchungen können nun, wenn sie denselben/dieselbe Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin betreffen möglichst zu einem Untersuchungszeitpunkt zusammengelegt werden, dafür dürfen die geltenden Zeitabstände bis auf das 1,5 fache verlängert werden. Durch die Zusammenführung von Untersuchungsintervallen, kommt es zu einer Verringerung der Belastung für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und auch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

(§ 6 Abs. 3 VGÜ)

Die Inhalte der Richtlinien zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen in Anlage 2 wurden geringfügig geändert.

Welche biologischen Grenzwerte haben sich geändert?

Arbeitsstoff	VGÜ 2008	VGÜ 2014
Quecksilber	Harn: 50 µg/l	Harn: 25 µg/g Kreatinin
Arsen	Harn: 100 µg/l	Harn: 50 µg/l
Cadmium	Blut: 5 µg/l	Harn: 2,5 µg/g Kreatinin
Chrom VI	Blut (9 µg/l) + Harn (12 µg/l) bei jeder Untersuchung	Blut: 9 µg/l bei Nicht-Schweißrauch-Exponierten Harn: 12 µg/l nur bei Schweißrauch exponierten;
Aluminium	Harn: 200 µg/l	Harn: 60 µg/g Kreatinin
Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	Harn: TTCA 5 mg/g Kreatinin	Harn: TTCA 2 mg/g Kreatinin

Welche allgemeinen Bestimmungen gibt es?

Zur Vereinfachung wurden die allgemein gültigen Bestimmungen zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen am Beginn der Anlage 2 zusammengefasst.

In diesen ist ausgeführt, wie die Untersuchungen zu gestalten sind. Ein wesentliches Augenmerk wird dabei auf die Arbeitsanamnese gelegt, die unverzichtbar für die arbeitsmedizinische Beurteilung und die gezielte Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich Belastung, Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen ist.

Bei jeder Folgeuntersuchung ist eine Anamnese und die Arbeitsanamnese zu erheben und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Bei vorzeitigen Folgeuntersuchungen ist nur jener Untersuchungsbefund (z.B. Blut, Harn, Lungenfunktion) zu erheben, der die vorzeitige Folgeuntersuchung begründet hat.

Untersuchungen, Ergometrie und Spirometrie, sollen nach den dem Stand der Wissenschaft verfassten Leitlinien durchgeführt werden.

Zu welchem Zeitpunkt sind die Untersuchungen durchzuführen?

Die Untersuchungen sind innerhalb der Arbeitszeit - vor allem nach Beendigung der Exposition - durchzuführen, beispielsweise nach Ablauf einer Arbeitswoche, am Ende eines Arbeitstages oder nach Schichtende.

Wo finden sie die überarbeiteten Untersuchungsformulare?

Auf der Webseite der Arbeitsinspektion:

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ), Sektion IV Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAFJ **Stand:** Juli 2020